

Jugendberufsagentur - von der Idee zur Praxis

Workshop:
Sozialdatenschutz

Referenten:

Holger Brocks, zuständig für
Datenschutz an/in Schulen

Torsten Koop, zuständig für
Medizin und Soziales
0431/988-1218

Moderation

Jürgen Ströh, Schulleiter und Geschäftsführer des RBZ Technik der LH Kiel
0431-1698600

ULD



Unabhängiges
Landeszentrum für
Datenschutz
Schleswig - Holstein



Sozialdatenschutz – eine überschaubare Herausforderung ?

DSGVO Schul-Datenschutzgesetz
Datenschutz nach SGB I, II, III und X
EUROBUNDDESAGENTUR - SCHULD SVO
ULD Datenschutz/Compliance
facebook
social media

Schuldatenschutzverordnung vom 18. Juni 2018

§ 9 Übermittlung

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 SchulG an das Jobcenter (§ 6 d SGB II) oder die örtliche Agentur für Arbeit (§ 367 Absatz 2 SGB III) umfasst die Daten gemäß Nummer 1.1 bis 1.4, 3.15 und 3.26 der Anlage 2 sowie die voraussichtlichen Daten gemäß Nummer 3.7 der Anlage 2.

Anlage 2:

Individualdaten der Schülerinnen und Schüler

- 1.1. Name, ggf. Geburtsname, Vorname
- 1.2. Adressdaten
- 1.3. Adressdaten bei einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 2 SchulG (Heim, Familienpflegestelle, Internat, Krankenhaus)
- 1.4. Telefon, E-Mail-Adressen und vergleichbare Telekommunikationsverbindungen

Schullaufbahndaten der Schülerin oder des Schülers

- 3.15. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte mit Anschrift)
- 3.26. beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung
- 3.7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erreichten Abschlusses/der bestandenen Prüfung

Auf der Basis dieser Sozialdaten kann der rechtskreisübergreifende Auftrag (Fallgespräche, Hilfepläne ...) der Jugendberufsagentur nur unzureichend erfüllt werden!

Unser Arbeitsauftrag:

Wie lässt sich die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit den Anforderungen des Datenschutzes vereinbaren ?????